

Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität

Vom 18. Oktober 2004 (GVBl. I S. 306, Nr. 17)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

§ 68 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Regelung wird Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen.“

Artikel 2 Änderung des Hessischen Schulgesetzes

§ 86 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466) wird wie folgt geändert:

1. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 haben Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren; § 8 bleibt unberührt. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kann die zuständige Behörde auf Antrag abweichend von Satz 2 im Einzelfall die Verwendung von Kleidungsstücken, Symbolen oder anderen Merkmalen zulassen, soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen.“

2. Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
3. In Abs. 5 (neu) werden die Worte „gilt Abs. 2“ durch die Worte „gelten Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Wiesbaden, den 18. Oktober 2004

In Vertretung des

Hessischen Ministerpräsidenten

der Hessische Minister
der Finanzen

Weimar

Die Hessische Kultusministerin

Wolff

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier